

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.06.2011

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 04.07.2011	146
Berichtigung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung in der Veröffentlichung vom 14.06.2011	147
Bekanntmachung des Veterinäramtes	148

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Handorf	148
	Bebauungsplan Handorf Nr. 11 „Schrangenmoor“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hofkamp II“	149
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Wittorf	151
Samtgemeinde Ilmenau	2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Osterberg“ der Gemeinde Melbeck ..	152
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Lüdersburg	153

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften Flurbereinigungsverfahren Hittbergen, nachträglich zugezogenen Flurstücke	155
Anordnung der 1. teilweisen Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung in dem Flurbereinigungsverfahren Stapel	156

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 04.07.2011, um 14:00 Uhr
in Reitsportzentrum Luhmühlen, Multifunktionsgebäude, Westergellerser Heide 1, 21376 Luhmühlen**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

**Tagesordnung:
(öffentlich)**

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.05.2011
4. Finanzvertrag zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg vom 09.08.2010 in der Fassung mit dem Stand 01.02.2011
5. Umwandlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft GmbH (GfA) in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR)
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 22.06.2011)
6. Aufhebung der Gründungssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts "Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg"
7. Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung des Theaters Lüneburg GmbH
8. Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 des Landkreises Lüneburg
9. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 02.05.2011 angeboten worden sind
10. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2012
11. Fortschreibung der Nahverkehrsplanung; 3. Nahverkehrsplan für den Landkreis Lüneburg
(im Stand der 2. Aktualisierung vom 21.06.2011)
12. Änderung der Tagespflugesatzung
13. Errichtung einer weiteren Gesamtschule im Landkreis Lüneburg; Elternbefragung zur Prüfung des Bedarfs
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 17.03.2011)
14. Änderungen der Verordnungen des Landkreises Lüneburg über die Deichverteidigung im Gebiet des Artlenburger Deichverbandes (ADV) und im Gebiet des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (NDUV)
15. Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteiles Alt Wendischthun der Stadt Bleckede
16. Abstimmung zur Entlassung des abgängigen Naturdenkmales (ND) 130 Birke in der Gemarkung Pommoißel
17. 3. Änderung der Betriebssatzung
18. Antrag der CDU/Unabhängigen-Kreistagsfraktion vom 09.09.2010 (Eingang: 13.09.2010);
Verbesserung der Sammlung schadhafter Energiesparlampen
19. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 24.01.2011 (Eingang: 25.01.2011);
Liste landkreiseigene Dachflächen für Solarmodule
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 16.05.2011)
20. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 08.02.2011 (Eingang: 09.02.2011);
"Contracting" für die energetische Sanierung kreiseigener Gebäude
21. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 23.02.2011 (Eingang: 28.02.2011);
Landkreis Lüneburg als "gentechnikfreie Zone"
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 16.03.2011)
22. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 30.03.2011 (Eingang: 30.03.2011);
Alleinprogramm für den Landkreis Lüneburg
23. Antrag der CDU/Unabhängige-Kreistagsfraktion vom 05.05.2011 (Eingang: 09.05.2011);
Sanierung und Instandsetzung von Radwegen
24. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 16.06.2011 (Eingang: 16.06.2011);
Einsatz von Familienhebammen im Landkreis Lüneburg
25. Antrag der CDU/Unabhängigen-Kreistagsfraktion vom 18.06.2011 (Eingang: 20.06.2011);
"Raum der Stille" am Schulzentrum Bleckede

26. Antrag der CDU/Unabhängigen Kreistagsfraktion vom 18.06.2011 (Eingang: 20.06.2011); Schulhof am Gymnasium Bleckede
27. Antrag der CDU/Unabhängigen Kreistagsfraktion vom 18.06.2011 (Eingang: 20.06.2011) zum Katastrophenschutz im Landkreis Lüneburg
28. Antrag der CDU/Unabhängigen Kreistagsfraktion vom 18.06.2011 (Eingang: 20.06.2011); Resolution gegen die Abstufung der Elbe
29. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 19.06.2011 (Eingang: 20.06.2011); Gründung eines kommunalen Energieunternehmens
30. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 19.06.2011 (Eingang: 20.06.2011); Verfahren beim Fällen von Straßenbäumen
31. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 19.06.2011 (Eingang: 20.06.2011); Genehmigungsverfahren bei Kleinstwindkraftanlagen
32. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
33. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung
- 33.1. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 17.05.2011 (Eingang: 17.05.2011); Elektrofahrzeuge im landkreiseigenen Fuhrpark
- 33.2. Anfrage der CDU/Unabhängige-Kreistagsfraktion vom 18.06.2011 (Eingang: 20.06.2011); Zustand der Wälder im Landkreis Lüneburg
34. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
35. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

Berichtigung der Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung; AbfS) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung; AbfGS) im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, Ausgabe Nr.6, vom 14. Juni 2011

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, Ausgabe Nr.6, vom 14. Juni 2011 veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung ist der Artikel 2 fehlerhaft wiedergegeben worden. Artikel 2 wird daher wie folgt berichtigt:

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird wie folgt geändert:

1. § 3, Abs. 1, Ziffer 1, wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von **4,30 €/(Behälter * Monat)** erhoben. Kann das Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausrüstung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr **4,30 €/(Behälter * Monat)**.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	monatliche Gebühr ohne Grundgebühr	monatliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	14-täglich	4,70 €/Monat	9,00 €/Monat
60 l	1 4-täglich	7,05 €/Monat	11,35 €/Monat
80 l	14-täglich	9,40 €/Monat	13,70 €/Monat
120 l	14-täglich	14,10 €/Monat	18,40 €/Monat
240 l	14-täglich	28,20 €/Monat	32,50 €/Monat
660 l	1 4-täglich	77,55 €/Monat	81,85 €/Monat
1100 l	14-täglich	129,25 €/Monat	133,55 €/Monat
660 l	wöchentlich	155,10 €/Monat	159,40 €/Monat
1100 l	wöchentlich	258,50 €/Monat	262,80 €/Monat

Lüneburg, den 20. Juni 2011
Landkreis Lüneburg
Im Auftrag, Hahn

Bekanntmachung des Veterinärarnes des Landkreises Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg hat auf Grundlage der Bienenseuchenverordnung wegen Ausbruch der Faulbrut in der Stadt Lauenburg am 22.06.2011 für den Bereich der Gemeinde Hohnstorf und einen Teil der Gemeinde Artlenburg ein Sperrgebiet per Allgemeinverfügung angeordnet.
Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. Juni 2011 in Kraft und kann beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Veterinär, Lebensmittel und Gewerbeüberwachung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21332 Lüneburg eingesehen werden.

Gronholz

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

<u>1.</u>	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.520.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.644.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2.</u>	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	2.576.700,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	2.392.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.469.400,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.540.100,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.107.300,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	852.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 300 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 300 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Handorf, 14. Juni 2011
Herm
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. Juli 2011 bis einschließlich 11. Juli 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf, öffentlich aus.

Handorf, 21. Juni 2011
Herm
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Handorf Nr. 11 „Schrangenmoor“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hofkamp II“

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bebauungsplan Handorf Nr. 11 „Schrangenmoor“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hofkamp II“ als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Handorf Nr. 11 „Schrangenmoor“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hofkamp II“ ist auf dem nachstehenden Lageplan mit einer durchbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt südöstlich der Kreisstraße K 49, nordöstlich des Gewerbegebietes „Hittendahl“ und südwestlich der Ringstraße.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Handorf Nr. 11 „Schrangenmoor“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hofkamp II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Handorf Nr. 11 „Schrangenmoor“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hofkamp II“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Handorf, Eichenkamp 6, 21447 Handorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

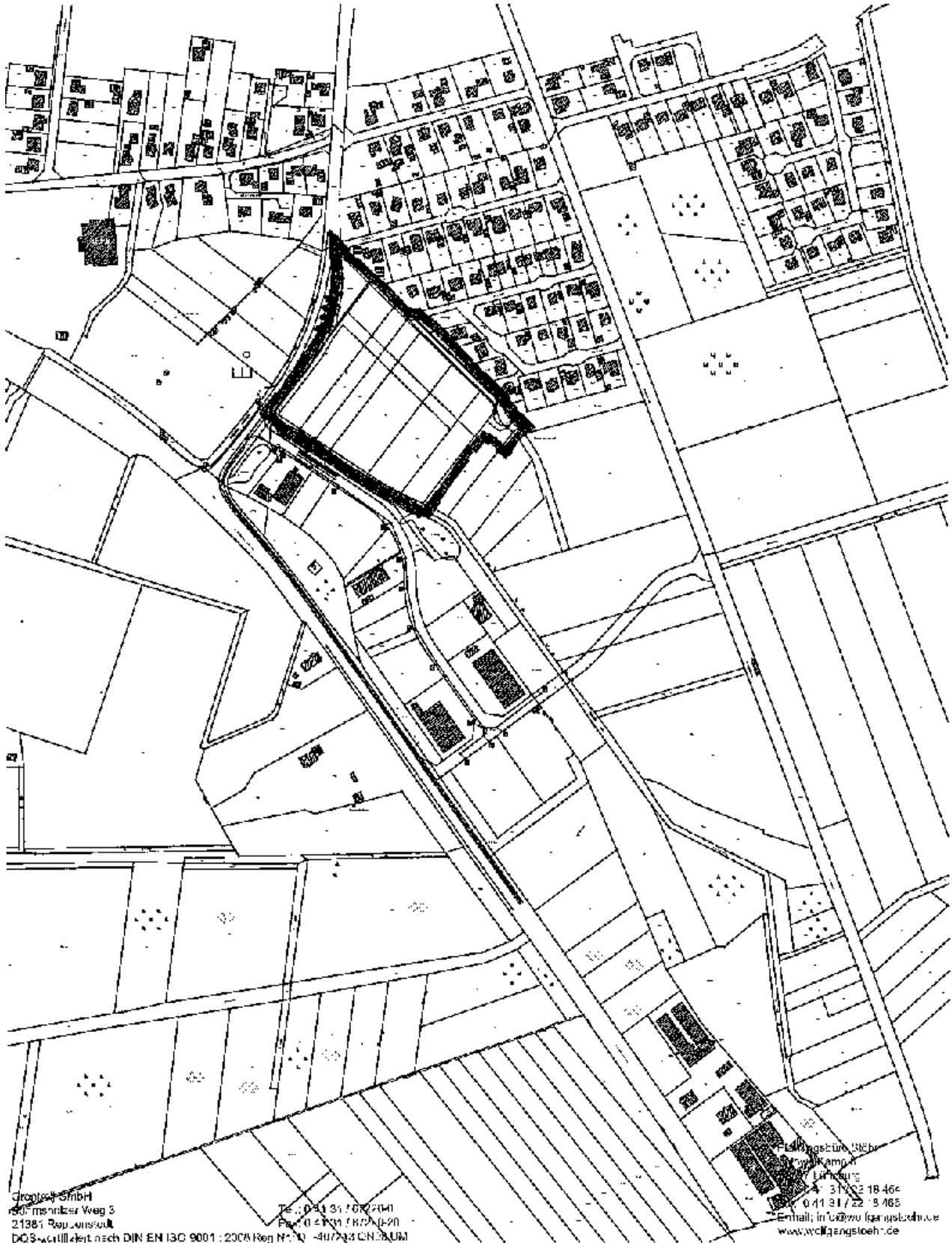
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Handorf - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht inner-

halb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bebauungsplan Nr. 11 "Schragenmoor"
mit örtlicher Bauvorschrift
und mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 "Hofkamp II"



Übersichtsplan



Werkstatt GmbH
Hofkamp II
Lüneburg
Tel.: 041 31 702141
Fax: 041 31 18741-20
DGS-Kontrolliert nach DIN EN ISO 9001:2008 Reg. Nr. 10-407233 CNB/UM

Werkstatt GmbH
Hofkamp II
Lüneburg
Tel.: 041 31 702141
Fax: 041 31 18741-20
E-Mail: info@werkstatt.de
www.werkstatt.de

Handorf, den 16.06.2011
Herm, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 19. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	909.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	970.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	898.900,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	869.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	828.900,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	868.700,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	70.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 325 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 19. Mai 2011
Rieckmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.06.2011 unter dem Az.: 34.40-15.14.20/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. Juli bis einschließlich 11. Juli 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Wittorf, 21357 Wittorf, öffentlich aus.

Wittorf, 20. Juni 2011
Rieckmann
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Osterberg“

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Osterberg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5.000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Osterberg“ mit Begründung liegt in der Gemeinde Melbeck, Floetstraße 4, 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr und Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

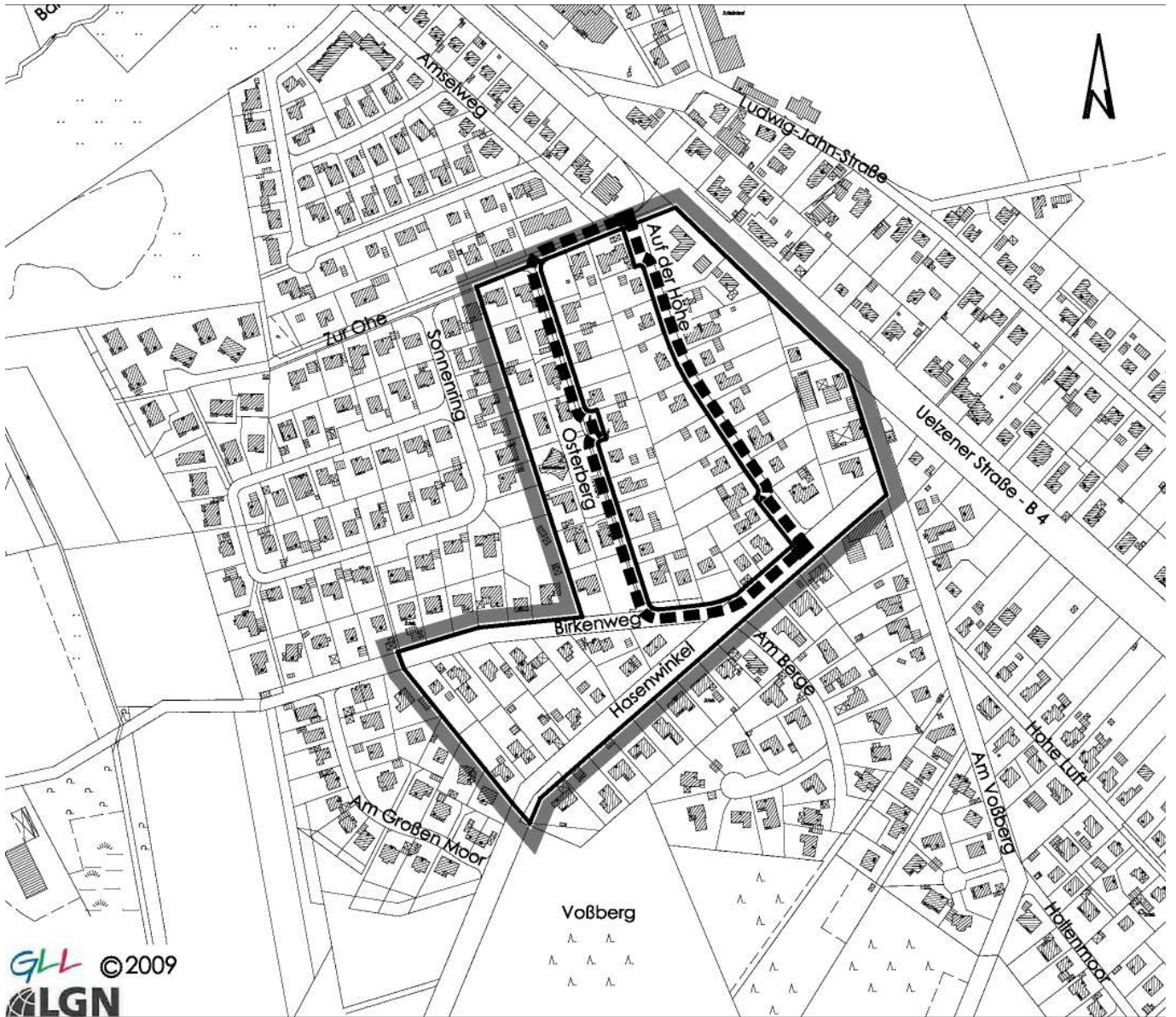
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs



unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Osterberg“ in Kraft.



Übersichtsplan M 1 : 5 000

 Geltungsbereich 2. Änderung
 Geltungsbereich Ursprungsplan

Melbeck, den 23.06.2011
 Hübner
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 12.05.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	435.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	435.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	415.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	361.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	71.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	11.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 67.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer **340 v. H.**

Lüdersburg, 16.05.2011
Tödter
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.06.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15 14 20/96 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Lüdersburg liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 01.07.2011 bis 10.07.2011 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Lüdersburg, 30.06.2011
Tödter
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

O.Nr. 19/11 HA. Bd. IV
Vereinfachte Flurbereinigung Hittbergen
Landkreis Lüneburg
- Vf.-Nr. 3 06 2239 -

**Amt für Landentwicklung
Lüneburg, den 30.06.2011**

Einladung
zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke

Die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hittbergen nachträglich zugezogenen Flurstücke liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), durch Auslegung bekannt gegeben.

Von dieser Feststellung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Echem, Gemarkung Echem,

Flur 24, Flurstück 25

Gemeinde Hohnstorf, Gemarkung Sassendorf,

Flur 4, Flurstück 29/6

Gemeinde Hittbergen, Gemarkung Hittbergen,

Flur 2, Flurstücke 118/3, 118/15

Flur 3, Flurstücke 81/6, 81/7

Flur 5, Flurstücke 8/3, 54/5

Flur 6, Flurstücke 38/9, 50/3, 53/22

Flur 7, Flurstücke 97/1, 106

Flur 11, Flurstücke 2/7, 2/8, 2/9, 3/8, 3/9, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/7, 6/3, 6/4, 6/5, 83/7,
83/11, 84/11, 87/4, 87/5, 87/6

Flur 13, Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 144/21, 147/13

Gemeinde Stadt Bleckede, Gemarkung Wendewisch

Flur 9, Flurstücke 2/1, 7/4, 15/1, 8/21, 8/23, 8/26, 8/27, 8/29

Gemeinde Lüdersburg, Gemarkung Lüdersburg

Flur 2, Flurstücke 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 18/3, 18/4, 18/5, 43/17, 46/9, 46/10, 46/11,
46/12

Der **Anhörungstermin** zur Bekanntgabe und Erläuterung findet statt am

Montag, den 01. August 2011 von 09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

im **Amt für Landentwicklung Lüneburg**, Adolph-Kolping Straße 12, 21337 Lüneburg statt. Alle Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hittbergen haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich die Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke durch Mitarbeiter des Amtes erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese im Anhörungstermin, spätestens aber bis zum 15. August 2011 (Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse) schriftlich oder mündlich vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Sollte ein/e Beteiligte/r an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er/sie sich durch einen/eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für Landentwicklung Lüneburg unter u.g. Telefonnummer anzufordern.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Hoffmann (04131 8545-1220) oder Herr Schulz (Telefon 04131 8545-1218) zur Verfügung.

gez. Schulz

Dienstsiegel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung
Adolf Kolping Straße 12 21337 Lüneburg

Vereinfachte Flurneuordnung Stapel, Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den 20.06.2011

I. Anordnung der 1. teilweisen Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Stapel, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1938 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet durch die Teilbesitzeinweisungen vom 26.10.2009 und vom 02.07.2010 angeordnet.

Die Änderung betrifft nur

Gemarkung Privelack, Flur 11, Flurstück 2;

Gemarkung Stapel, Flur 27; Flurstücke 33, 81, 82; Flur 28, Flurstücke 15, 22, 23, 31, 38, 42, 47, 63, 70; Flur 29, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 27, 28, 32, 34, 36, 52, 53; Flur 30, Flurstücke 6, 8, 9, 11, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 25, 27, 28; Flur 31, Flurstücke 3, 7, 30, 33, 35, 37, 38, 52, 53; Flur 32, Flurstück 40; Flur 33, Flurstücke 34, 39; Flur 34, Flurstücke 61, 64;

Gemarkung Groß Banratz, Flur 11, Flurstücke 18, 45;

Gemarkung Gutitz, Flur 15, Flurstück 19, 37, 63; Flur 16, Flurstücke 28, 44; Flur 17, Flurstücke 68, 69

Gemarkung Kolepant, Flur 11, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 35, 36, 43, 44, 45, 48, 54, 55, 82; Flur 12, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10

Gemarkung Pommau, Flur 14, Flurstücke 3, 43, 44

Gemarkung Vockfey, Flur 13, Flurstücke 2, 4, 26, 33, 34, 35; Flur 14, Flurstücke 43, 55, 56, 59, 64, 75, 76, 94, 96, 98

Gemarkung Zeetze, Flur 21, Flurstücke 5, 22, 23, 24, 44, 46, 54, 55, 56, 57, 58; Flur 22, Flurstücke 7, 10, 41; Flur 24, Flurstücke 19, 20; Flur 27, Flurstücke 5, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 49, 73; Flur 28, Flurstücke 9, 56, 57, 58, 72

1. Der maßgebende Zeitpunkt, an dem diese Änderung der vorläufigen Besitzeinweisungen im Sinne der wertgleichen Abfindung gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, ist der 31.12.2011. Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung vom 26.10.2009 und 02.07.2010 bleiben einschließlich der Überleitungsbestimmungen bestehen bzw. gelten sinngemäß, indem den dort angegebenen Jahreszahlen jeweils 1 bzw. 2 Jahr hinzuzuzählen sind.

2. Soweit die geänderte Feldeinteilung den beteiligten Grundeigentümern noch nicht bekannt ist, kann Ihnen die Abfindung am **Montag, den 01.08.2011 während der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** im Zimmer 202 der Regionaldirektion Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg erläutert und auf Wunsch auch örtlich angezeigt werden. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisungen stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen können beim Amt für Landentwicklung Lüneburg angefordert werden oder sind am 01.08.2011 erhältlich.

4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **01.11.2011** (3 Monate nach der Erlass dieser Änderungsanordnung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

5. Bei Anträgen auf Agrarförderung sind stets die Flurstücksbezeichnungen und die Größe der neuzugeteilten Flächen anzugeben.

Gründe: Im Anschluss an die Bekanntgabe der neuen Einteilung im Oktober 2009 bzw. im August 2010 haben Verhandlungen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden, deren Ergebnis mit dieser Änderung vollzogen wird.

Mit dieser Änderung der neuen Einteilung werden in unterschiedlichen Umfang, die Verbesserung der Zusammenlegung, die Einbeziehung von aktuellen Eigentumsveränderungen, die Optimierung des Grünland-Ackerverhältnisses, die Korrektur nicht wertgleicher Abfindungen, sowie eine Verbesserung der Entfernung vom Wirtschaftshof erreicht.

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen sind weiterhin gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN - , Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzeinweisungen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten.

Die neue Einteilung verändert die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse. Es ist erforderlich einen sofortigen und gleichzeitigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken bei allen von der Änderung der Besitzeinweisung betroffenen Besitzern zu gewährleisten, damit diese die Möglichkeit haben rechtzeitig mit den erforderlichen Bodenbearbeitungs- und Bestellungsarbeiten beginnen zu können.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und eventuell Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis: Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Änderung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Vennebusch

Landessiegel

